



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

# AGG: Mehr Rechtssicherheit; kein Schlichtungszwang für Arbeitgeber; Erhalt der Unabhängigkeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Aktuell seit 30.06.2026 10:10:37

### Angegeben von:

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) (R002265) am 30.06.2026

### Beschreibung:

Die in § 15 Abs. 4 S. 1 AGG-RefE vorgesehene Verlängerung der Präklusionsfrist von bisher zwei auf zukünftig vier Monate schafft neue Rechtsunsicherheiten für die Handwerksbetriebe und ist daher abzulehnen. Die gemäß § 27a AGG-RefE vorgesehene Schlichtungsstelle muss organisatorisch von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) getrennt werden, um deren fachliche Unabhängigkeit zu gewährleisten. Der Schlichtungsvorschlag der Schlichtungsstelle (vgl. § 27a Abs. 5 AGG-RefE) muss für die beteiligten Parteien unverbindlich sein.

## Zu Regelungsentwurf

---

### 1. Referentenentwurf:

Zweites Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes [alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 14.04.2026

1. Federführendes Ministerium: BMJV [alle RV hierzu] (Vorgang)

2. Federführendes Ministerium: BMBFSFJ [alle RV hierzu] (Vorgang)

## Betroffene Interessenbereiche (1)

---

Handwerk [alle RV hierzu]

## Betroffene Bundesgesetze (1)

---

AGG [alle RV hierzu]

## Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

---

1. SG2606290166 (PDF - 5 Seiten)

**Adressatenkreis:**

Versendet am 16.04.2026 an:

**Bundesregierung**

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
(BMBFSF) [alle SG dorthin]